

[REDACTED]

[REDACTED]

- Verträge über Finanzdienstleistungen -

Bundesministerium der Justiz

und für Verbraucherschutz

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreff: Änderung des § 489 Abs. 4 BGB

20.08.2026

Sehr [REDACTED],

der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) setzen sich für eine **Änderung des § 489 Abs. 4 BGB** ein.

Hintergrund ist die Problematik, Darlehensnehmern jeglicher Rechtsform Darlehen mit einer längeren Zinsbindung als 10 Jahre anzubieten, da die Kündigungsmöglichkeit nach 10 Jahren nicht ausgeschlossen werden kann, auch wenn der Darlehensnehmer im konkreten Fall das Kündigungsrecht nicht in Anspruch nehmen will.

Die derzeitige Ausgestaltung des Kündigungsrechts nach § 489 BGB hemmt die Möglichkeit von Kreditinstituten, langfristige Kreditangebote mit günstigen (Zins-) Konditionen für Darlehensnehmer zu kalkulieren.

Der konkrete **Änderungsvorschlag des VÖB und des VKU zu § 489 Abs. 4 BGB** lautet daher wie folgt:

„(4) Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach den Absätzen 1 und 2 kann bei Darlehen an Verbraucher nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder erschwert werden.“

Kredite an öffentliche und privatwirtschaftliche Darlehensnehmer, bspw. in der Kommunalfinanzierung und bei Globaldarlehen, können nach der bisherigen Rechtslage nur mit erheblichem Risiko zulasten der Kreditinstitute mit einer Zinsbindung von mehr als 10 Jahren angeboten und ausgereicht werden. Dies dient weder dem Interesse der Darlehensnehmer noch der Mobilisierung von Fremdkapital zur Finanzierung der notwendigen und wichtigen langfristigen Investitionen, z. B. in die nachhaltige Transformation.

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

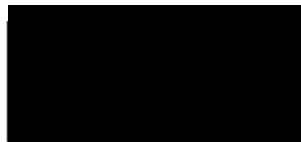
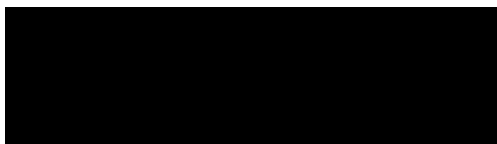
Präsident: Thomas Groß
Stellvertretender Präsident:
Erk Westermann-Lammers
Hauptgeschäftsführerin und
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Iris Bethge-Krauß

Das Kündigungsrecht des Darlehensnehmers nach 10 Jahren soll daher künftig durch Vertrag umfassend ausgeschlossen werden können, lediglich Verbraucherinnen und Verbraucher (entsprechend § 13 BGB) sollen von der Kündigungsmöglichkeit weiterhin Gebrauch machen können.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass auch die Energieminister der Länder in der Energieministerkonferenz vom 5. Dezember 2025 sich für eine Änderung des § 489 BGB ausgesprochen haben.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn wir zur vorgeschlagenen Änderung des § 489 Abs. 4 BGB zeitnah mit Ihnen ein persönliches Gespräch führen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



[Redacted line of text]

[Redacted line of text]

[Redacted line of text]

Verband kommunaler Unternehmen

Bundesverband Öffentlicher
Banken Deutschlands, VÖB